



Willkommen bei der Spitäler fmi AG

Alters-/Pflegeheimfinanzierung

1. Januar 2025

■ Ihr Kontakt bei Fragen zur Heimfinanzierung

Sarah Andrist, Bahrgavi Kumar, Sandro Millius, Dominika Zimmermann

Sozialberatung

Spitäler Frutigen, Meiringen Interlaken AG

Spital Interlaken und Frutigen

sozialberatung(at)spitalfmi.ch

Telefon 033 826 27 80

■ Pflegeheimfinanzierung

Bundesgesetz über die Pflegefinanzierung vom 13.6.2008, Einführung per 01.01.2011.

- Grundstufe 0 und 12 Pflegestufen 1-12
- Von den Bewohnern sind folgende Kosten zu tragen:
 - Kosten für Hotellerie (inkl. Betreuung und Infrastruktur)
 - «Bewohnerbeitrag Pflege» (bis maximal Fr. 23.00 gemäss KVG)
- Ergänzungsleistungsberechtigte Kostenobergrenzen

■ Hotellerie (Betreuung und Infrastruktur)	Fr.	145.65
■ Infrastruktur	Fr.	34.90
■ Pflege max. ab Stufe 3 und höher	Fr.	23.00
Total	Fr.	203.55

■ Was sind Ergänzungsleistungen (EL)?

- Rechtsanspruch seit 1966 als Zusatz bei einer AHV- oder IV-Rente
- Die EL ist **KEINE FÜRSORGELEISTUNG**
- EL-Reform vom 01.01.2021, viele einschneidende Neuerungen
 - Vermögensschwelle
 - Vermögensfreibetrag
 - Vermögensverzehr
 - Vermögensverzicht
 - Übermässiger Verbrauch
 - Rückzahlungspflicht

■ Vermögensschwelle

- Ist folgende Vermögensschwelle überschritten, besteht kein Anspruch auf EL
Fr. 100'000.00 bei Einzelpersonen
Fr. 200'000.00 bei Ehepaaren
→ **Wird die Vermögensschwelle überschritten machte eine Anmeldung keinen Sinn!**
- Immobilien werden zu Vermögen gezählt, Hypotheken können abgezogen werden
- Lebt ein Teil des Ehepaars **weiterhin** im Wohneigentum und es gehört noch ihnen, wird dieses bei der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt

■ Ab wann kann ein EL Anspruch bestehen?

- Wenn Vermögensschwelle nicht überschritten und
- Nach Abzug der Miete* und der Krankenkasse** für eine Einzelperson weniger als Fr. 1'722.50 und ein Ehepaar weniger als Fr. 2'583.75 übrig ist.
*Mietzinsregion 2 (z.B. Frutigen, Interlaken Fr. 1'525.00 Einzelperson, Fr. 1'813.30 Ehepaar
Mietzinsregion 3 (z.B. Kandersteg, Saxeten) Fr. 1'390.00 Einzelperson, Fr. 1'680.00 Ehepaar
**Krankenkasse Fr. 540.00 Prämienregion 3
- Vermögensverzehr ist zu beachten
- Beginn des Anspruchs ab Tag der Eingabe (bei einem Heimeintritt kann dies innerhalb von 180 Tage nach Eintritt erfolgen)
- Zusätzlich zu den jährlichen EL können auch noch die Krankheits- und Behinderungskosten der EL angegeben werden.

Wie finanziere ich einen Heimplatz als Ehepaar?

Wenn Vermögensschwelle überschritten, muss nicht gerechnet werden.

Es besteht in diesem Fall kein Anspruch auf EL-Leistungen

Ehepaar, nur **eine Person** geht ins Heim

Ausgaben (durchschnitt pro Monat)		Ohne Haus*		Mit Haus	
Gesamtkosten Heim Pflegestufe 4 (Fr. 203.55)	Fr.	** 6'191.30		Fr.	6'191.30
Krankenkassenprämie	Fr.	540.00		Fr.	540.00
Freie Quote	Fr.	387.00		Fr.	387.00
Total Ausgaben	Fr.	7'118.30		Fr.	7'118.30

Einnahmen

AHV Rente (Ehepaar Fr. 3'780.00)	Fr.	1'890.00		Fr.	1'890.00
Rente Pensionskasse (Mann Fr. 2'000.00)	Fr.	1'000.00		Fr.	1'000.00
Übrige Einkommen (Zinserträge usw.)	Fr.	150.00		Fr.	150.00
Hilflosenentschädigung (mittlere)	Fr.	630.00		Fr.	630.00
Vermögensverzehr	Fr.	760.10		Fr.	687.50
Total	Fr.	4'430.10		Fr.	4'357.50

Differenz wird durch EL beglichen Fr. **2'688.20** Fr. **2'760.80**

*Haus verschenkt vor über 10 Jahren an Kinder; **Durchschnittswert pro Mt. (365 Tage : 12 Monate = 30,41 Tage)

■ Berechnung des Werts von Wohneigentum

- Alleinstehende Person: amtlicher Wert gemäss Steuererklärung multipliziert mit Faktor 1.25, abzüglich allfälliger Hypothekarschuld
- Alleinstehende Person mit landwirtschaftlicher Liegenschaft: amtlicher Wert gemäss Steuererklärung abzüglich allfälliger Hypothekarschuld
- Ehepaar, wenn Ehegatte/Ehegattin noch im Wohneigentum wohnt: amtlicher Wert gemäss Steuererklärung abzüglich Fr. 300'000.00, abzüglich allfälliger Hypothekarschuld

■ Vermögensverzicht

- Vermögensverzicht bedeutet auf Vermögen zu verzichten, ohne eine Gegenleistung zu erhalten
- Wenn bei einem Vermögen von mehr als Fr. 100'000.00 mehr als 10% davon pro Jahr ausgegeben werden, gilt der Betrag, der 10% übersteigt, als Vermögensverzicht
- Bei einem Vermögen von weniger als Fr. 100'000.00 gelten die Ausgaben über Fr. 10'000.00 als Vermögensverzicht

■ übermässiger Verbrauch

- Wurde in der Vergangenheit zu viel Vermögen ausgegeben, zählt dies ebenfalls als Vermögensverzicht
- Die letzten zehn Jahre vor der Anmeldung werden berücksichtigt.
Wenn zu viel ausgegeben wurde, Anrechnung als wäre Geld noch da
- Nicht zum übermässigen Verbrauch zählen:
 - Ausgaben für den gewohnten Lebensunterhalt der versicherten Person während der Jahre vor dem Bezug der jährlichen Ergänzungsleistung, wenn das erzielte Einkommen unzureichend war;
 - Renovationen
 - Zahnarztkosten
 - Nicht gedeckte Krankheits- und Behinderungskosten
 - Gewinnungskosten zur Erzielung eines Erwerbseinkommens
 - Weiterbildung
 - Unfreiwillige Vermögensverluste
 - Genugtuungssummen einschliesslich des Solidaritätsbeitrags

■ Beispiel übermässiger Verbrauch

Vermögensstand	Fr.	150'000.00
Verbrauch in diesem Jahr (z.B. Weltreise)	Fr.	- 50'000.00
Übermässiger Verbrauch	Fr.	+ 35'000.00

Obwohl also nur noch Fr. 100'000.00 Vermögen vorhanden sind, werden aus Sicht der EL Fr. 135'000.00 als Vermögen berücksichtigt.

Was heisst Vermögensverzehr?

Vermögensverzehr bei einem Ehepaar mit Haus

Liegenschaft amtlicher Wert	Fr.	450.000.00
Barvermögen	Fr.	25'000.00
Abzüglich Hypothekarschuld	Fr.	- 70'000.00
Abzüglich Freibetrag	Fr.	- 50'000.00
Abzüglich selbstbewohnte Liegenschaft	Fr.	-300'000.00
Reinvermögen	Fr.	55'000.00

Wichtig: die Liegenschaft **gehört** dem Ehepaar und **eine** Person des Ehepaars **bewohnt** sie.

Da das Haus noch dem Ehepaar gehört, können Sie Fr. 300'000.00 vom amtlichen Wert der Liegenschaft abziehen. Für EL relevantes Vermögen: Fr. 55'000.00

Was heisst Vermögensverzehr?

Vermögensverzehr bei einem Ehepaar ohne Haus

Barvermögen	Fr.	25'000.00
Vermögensverzicht (siehe Folgefolie)	Fr.	116'214.75
Abzüglich Freibetrag	Fr.	- 50'000.00
Reinvermögen	Fr.	91'214.75

Die Liegenschaft wurde vor über 10 Jahren den Kindern kostenlos übergeben (gilt als Schenkung).

Für EL relevantes Vermögen: Fr. 91'214.75

$\frac{1}{2}$ von Fr. 91'214.75 = Fr. 45'607.40

davon $\frac{1}{5}$ = Fr. 9'121.50 pro Jahr
Fr. 760.10 pro Monat

Vermögensverzicht

Schenkung bei einem Ehepaar ohne Haus

Eine Schenkung gilt als Vermögensverzicht

Wert des Hauses abzüglich der Hypothek		Fr. 380'000.00
Barvermögen		Fr. 25'000.00
ergibt das Vermögen vor 10 Jahren	=	Fr. 405'000.00

Davon werden jährlich 10% abgezogen	1. Jahr	Fr. – 40'500.00
	2. Jahr	Fr. – 36'450.00
	...	
ergibt nach 10 Jahren	=	Fr. 141'217.75

Angenommen die Fr. 25'000.00 Barvermögen sind noch vorhanden,
dann fehlen Fr. 116'214.75

Dies wird als übermässiger Verbrauch angerechnet.

Wie finanziere ich einen Heimplatz als Einzelperson?

Berechnung wenn Vermögen	über Fr. 100'000	unter Fr. 100'000
Ausgaben (durchschnitt pro Monat)		
Gesamtkosten Heim Pflegestufe 4 (Fr. 186.00)	Fr. 6'191.30	Fr. 6'191.30
Krankenkassenprämie	Fr. 540.00	Fr. 540.00
Freie Quote	Fr. 387.00	Fr. 387.00
Total Ausgaben	Fr. 7'118.30	Fr. 7'118.30
Einnahmen		
AHV Rente	Fr. 2'320.00	Fr. 2'320.00
Rente Pensionskasse	Fr. 1'250.00	Fr. 1'250.00
Übrige Einkommen (Zinserträge usw.)	Fr. 300.00	Fr. 300.00
Hilflosenentschädigung	Fr. 630.00	Fr. 630.00
Vermögensverzehr	Fr. irrelevant	Fr. 1'083.35
Total	Fr. irrelevant	Fr. 5'583.35

Mit einem Vermögen über Fr. 100'000 besteht kein Anspruch auf EL

Mit einem Vermögen unter Fr. 100'000 besteht ein Anspruch auf EL **Fr. 1'534.95**

Vermögensverzehr bei einer Einzelperson

Barvermögen	Fr.	95'000.00
Abzüglich Freibetrag	Fr.	- 30'000.00
Reinvermögen	Fr.	65'000.00

Für EL relevantes Vermögen: Fr. 65'000.00 davon $1/5 =$ Fr. 13'000.00 pro Jahr
Fr. 1'083.35 pro Monat

Anspruch besteht nur, wenn Vermögen kleiner ist als Fr. 100'000, dann aber auf jeden Fall: Vermögensverzehr muss kleiner sein als Fr. 2'018.50 pro Monat, ergibt Fr. 24'222.00 pro Jahr. So gross ist der Verzehr bei einem anrechenbaren Vermögen von Fr. 121'110.00

Der Vermögensverzehr wäre also schon bei Fr. 121'110.00 genug klein.

Die Vermögensschwelle ist **aber noch** überschritten, deshalb besteht noch kein Anspruch auf EL.

■ Rückzahlungspflicht für Erben

- Nach dem Tod einer EL-beziehenden Person müssen die Erben aus dem Nachlass bezogene EL zurückzahlen
- Bei Ehepaaren muss erst nach dem Tod des zweiten Ehegatten rückerstattet werden
- Gilt für sämtliche EL-Leistungen, welche nach 01.01.2021 ausbezahlt wird und höchstens EL der letzten 10 Jahre
- Freibetrag: Fr. 40'000.00 (muss nicht rückerstattet werden)

■ Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie unter der Homepage der Spitaler fmi AG

www.spitalfmi.ch

Angebot → Sozialberatung/Case Management → Unterlagen/Dokumente



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Spitäler Frutigen Meiringen Interlaken AG

Ihre Gesundheitspartnerin
im Herzen des Berner Oberlands